Die Unlanger bes Domeapitulare Dr. Lennig gegen Diefelbe einlegten, überaus nachtheilig zu merben und ließen einen argen Bwiefpalt unter ber fatholischen Bevolkerung überhaupt befürchten. 3m Bius-Bereine felbft bildeten fich verschiedene Fractionen, von benen Die eine fich mit ber Wahl zufrieden ertlarte, Die andere zu Gunften bes Domcapitulars Yennig gegen Diefelbe protestiren, und Die britte einen gleichen Schritt ju Gunften Des fatholischen Pfarrers Luft in Darmstadt thun wollte. Indessen bat die Erklarung des Professor Schmid zu Gießen, daß er Die Wahl annehme, Die Leibenschaften gur Besinnung gebracht, wenn jest überhaupt noch von einem Brotefte gegen Die Wahl Die Rede fein Durfte, fo murbe Diefer nur von einer fleinen Fraction ansgeben und beshalb wenig oder gar feinen Erfolg haben. gemeinen ift man mit ber Wahl febr gufrieben, und namentlich bat fie ben ungetheilten Beifall ber jungeren Theologen, Die in bem Ge= mablten einen innig geliebten Behrer verehren und fur Die Diogefe bas Befte und Erprieglichfte von feinem Regimente erwarten.

* Wien, 7. Marg. Der Raifer hat feinen Bolfern eine Berfaffung oftropirt! In ber Staatebruckerei murbe feit zwei Tagen ohne Unterbrechung gearbeitet, Die Arbeiter murben nicht einmal um zu fpeifen herausgelaffen. Der Entwurf ber vom Raifer oftropirten Verfaffung ift beute an allen Strageneden gu lefen. Der Reichstag zu Rremffer wird beute aufgeloft. Nachstehend theilen wir

bie erlaffenen Grundrechte mit.

Bir Frang Joseph der Erfte, von Gottes Gnaden Raifer von Defterreich ic. ic. Berordnen fur Die nachbenannten Kronlander bes öfterreichifchen Raiferreiches, nämlich fur bas Erzherzogthum Defter= reich ob und unter ber Enne, bas herzogthum Galgburg, bas Ber= jogthum Steiermarf, bas Ronigreich Illyrien, beftebend aus ben Berjogthumern Karnthen und Rrain, Der gefürsteten Grafichaft Gorg und Gradisfa, ber Dartgraffchaft Iftrien und ber Stadt Trieft mit ihrem - für Die gefürstete Graffchaft Tyrol und Vorariberg, Das Königreich Bohmen, Die Dlartgraffchaft Dlabren, bas Bergogthum Dber = und Dieber = Schleffen, Die Konigreiche Galigien und Lodomirien mit ben Bergogthumern Aufdwit und Bator und bem Großherzogthum Rrafau, für bas Bergogthum Bufowina; endlich für bas Ronigreich Dalmatien - in Unertennung und jum Schute ber ben Bewohnern biefer Lander burch die von Und angenommene tonftitutionelle Staats: form gewährleifteten politischen Rechte auf Untrag Unferes Minifter= rathes, wie folgt:

S. 1. Die volle Glaubenefreiheit und bas Recht ber hauslichen Ausubung Des Religionsbetenntniffes ift Jedermann gemahrleiftet. Der Benuf ber burgerlichen und politischen Rechte ift von bem Religions= befenntniffe unabhangig, boch barf ben ftaateburgerlichen Bflichten burch

bas Religionsbefenntniß fein Abbruch gefchehen.

S. 2. Jebe gejeglich anerfannte Rirde und Religionsgesellschaft hat bas Recht ber gemeinfamen öffentlichen Religionsubung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten felbstftandig, bleibt im Befite und Ge= nuffe der für ihre Cultus =, Unterrichte =, und Wohlthatigteitegwecke be= ftimmten Unftalten, Stiftungen und Fonde, ift aber wie jede Wefellichaft ben allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

S. 3. Die Wiffenschaft und ihre Lehre ift frei. Unterrichte = und Erziehunge-Unftalten zu grunden und an folden Unterricht zu ertheilen, ift jeber Staateburger berechtigt, ber feine Befahigung hierzu in gesetlicher Beise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt

feiner folden Befdrantung.

S. 4. Bur allgemeine Boltsbildung foll burch öffentliche Unftalten, und zwar in ben Sandestheilen, in benen eine gemischte Bevolterung wohnt, der Art geforgt werden, daß auch die Bolfoftamme, welche Die Minderheit ausmachen, Die erforderlichen Mittel gur Bflege ihrer Sprache und gur Ausbildung in berfelben erhalten. Der Reifgione = Unterricht in ben Boltsschulen wird von der betreffenden Rirche oder Religions= Wefellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichte = und Er= giehungswesen Die Oberaufsicht.

S. 5. Jedermann hat das Recht, burch Wort, Schrift, Drud ober bilbliche Darftellung feine Dleinung frei gu außern. Die Preffe barf nicht unter Cenfur geftellt werben. Gegen ben Difbrauch der Preffe

wird ein Repreffingefes erlaffen.

S. 6. Das Betitionsrecht fteht Jebermann gu. Betitionen unter einem Gefammtnamen durfen nur von Behorden und gefetlich aner=

fannten Körperschaften ausgeben.

S. 7. Die öfterreichischen Staatsburger haben bas Recht, fich gu versammeln und Bereine zu bilden, infoferne 3med, Mittel oder Art und Beife ber Berfammlung oder Bereinigung weber rechtswidrig noch ftaatsgefährlich find. Die Ausübung Diefes Rechtes, fo wie die Bebingungen, unter welchen Gefellschafterechte erworben, ausgeübt oder verloren werben, beftimmt bas Gefes.

S. 8. Die Freiheit ber Perfon ift gemahrleiftet. Die Berhaftung einer Berfon foll, außer bem Falle ber Ergreifung auf frifcher That, nur in Rraft eines mit Grunden verfehenen Befehles gefche= hen, welcher vom Richter ober von einer richterliche Funftionen Befehlich ausübenden Behörde ergangen ift. Jeder folder Berhaftsbefehl ift dem Berhafteten fogleich bei feiner Unhaltung oder fpateftens vier und zwanzig Stunden nach berfelben zuzustellen.

S. 9. Die Gicherheite : Beborbe muß Jeben, ben fle in Bermah:

rung genommen hat, binnen acht und vierzig Ctunden freilaffen, ober bem guftandigen Gerichte übermeifen.

S. 10. Das Sausrecht ift unverletlich. Gine Durchfuchung ber Bohnung und Der Papiere ober eine Befchlagnahme ber letteren ift nur in ben gefeglich bestimmten gallen und Formen gulaffig.

S. 11. Das Briefgeheimniß barf nicht verlegt, und Die Befchlag= nahme von Briefen nur in Rriegefallen, ober auf Grund eines richter-

lichen Befehies vorgenommen werden.

S. 12. 3m Salle eines Rrieges ober bei Unruben im Innern fonnen die Bestimmungen ber bevorftebenden SS. 5. bis einschließlich 11. geitweilig und örtlich außer Wirtfamteit gefett merben.

Gin Gefeg mird bas Rabere hieruber beftimmen.

S. 13. Unfer Minifterrath wird beauftragt, Die gur Durchführung biefer Beftimmungen bis gu bem Buftandetommen organischer Gefebe provisorisch zu erlaffenden Berordnungen gu entwerfen und Une gur Canftion vorzulegen.

Wegeben in Unferer Ronigl. Sauptftadt Olmun, ben 4. Marg 1849. (L. S.)

Franz Joseph. Chwarzenberg. Stadion. Krauß. Bad. Cordon.

Brud. Thinnfeld. Rulmer.

Die gleichzeitig veröffentlichte Reicheverfaffung fur bas Raiferthum Deftreich (welche Mangel an Raum uns hindert vollständig mitzutheilen) befteht aus XVI Abschnitten und 123 Baragraphen. Diefelbe ift gleich befinitiv octronrt mit Ausschluß ber Revifion. Ge ift barin bas Zweitammerfoftem (Dberhaus und Unterhaus) ausgesprochen und zwar auf Grund eines Genfus, fowohl fur Babler als Abgeordnete. Derfelbe beträgt für bas Oberhaus burdweg 500 Gulben Directe Steuer, fur bas Unterhaus auf bem platten Lande 5 Gulben, für fleinere Städte 10 Gulben und in feinem Falle höher ale 20 Gulben. Die Wahlen find birect, jede Stimmgebung ift öffentlich und mund-lich. Abgeordnete bes Oberhaufes erhalten feine Entschädigung, Die bes Unterhaufes fur jebe Geffion ein Baufchquantum. Die Feftstellung ber wichtigften Momente wird ber Butunft anheimgestellt. Ueber bie Beziehungen zu Deutschland ift nicht bie mindefte Undeutung gegeben.

Italien. Rom, 25. Februar. Alle Geruchte ftimmen babin überein, daß Ge. Beiligfeit am heutigen Tage fich zu Gaeta einschiffen werbe; ichon feit mehreren Tagen harret feiner bafelbft ein Dampffchiff. Die Reife geht allgemeiner Bermuthung zufolge nach ben Balearifchen Infeln. Meine neuliche Rachricht von Ueberfiedlung ber fremben Gefandten nach Deapel bezog fich auf benfelben Tag. Bugleich erwartet man, bag fofort ber Ungriff ber Deapolitaner beginnen werbe, mas nach Einiger Deinung bereito geftern eingetreten mare; alle Angaben über icon gefchehenes Ginruden waren voreilig. Sochftens fonnen Borpoften an einander gerathen fein. Ueber Die Stellung und Bahl bes Interventioneheeres geben verichiedene Geruchte; 4000 Mann bei Terracina, 8000 bei Ceprano, 5000 bei Rieti ift eine nicht unwahrscheinliche Angabe. Bahrend fo ein ernftliches Unwetter fich im Guben gusammengieht, bas jeden Augenblid einschlagen fann, schmeichelt man bem Bolte mit ber Soffnung, ale fei Die ofterreichische Befegung von Ferrara ein bloger Erefutionszug gegen diefe Stadt gewefen und ber Feind über ben Bo jurudgefehrt. Gine bereits vorgeftern publicirte Derefche aus Ferrara ohne Unterschrift hatte ichon beobalb wenig Glaubliches; ihr folgte geftern eine minifterielle Befanntmachung, Die ebenfalls ben General Sannau in ber Richtung bes Bo abziehen läßt. Wenn bagegen Berudte vom Bordringen Diefes Corps nach Cento, von andern 5000 Defter= reichern in Ravenna fprechen, fo weiß man freilich nicht, was man benten foll. Ueberdies follen neuerdings Truppen nach Morden abgefandt fein, und was man in Boliticis ber hiefigen Bevolferung aufzuburben wagt, zeigt ber Text eines geftern, naturlich nicht von ber Regierung, ver= öffentlichten frangofifchen Broteftes gegen ben öfterreichischen Angriff. Es wird barin ben Defterreichern vorgeworfen, fle zogen bie Unterhand= lungen von Bruffel in Die Lange und maffafrirten indeß Die Bolfer. Schlieflich heißt es, gebe ber ofterreichifche General nicht fofort über ben Bo gurud, fo werde Frantreich barin eine Rriegeertlarung feben, eben fo wie in jeder Berfturfung bes öfterreichifchen Seeres in Sta-Rarl Alberte Flucht aus Turin gebort jest auch zu ben belieb: teften Tageslügen. — Die Regierung fdreitet indeß auf Grund ber Einziehung ber geiftlichen Guter rafch voran. Gie hat fich Die öffent= lichen Mufeen und die Bibliothef des Batifan ale Rational = Gigen= thum überliefern laffen, und es fcheint, als wolle man bas febr befdrantte Benugungerecht beiber bedeutend erweitern, mas felbft im Falle eines unglidlichen Musgange bes herrschenben Syftems febr gute Folgen haben tonnte. Dan bat bie Gebaube ber Inquifition, Die fcon fruber zum Theil als Raferne bienten, jest gang in Befig genommen, ben Borfteber in einen Bagen gefett und in dem großen Dominitaner= Riofter ber Minerva richtig abgeliefert. Im Banco bi St. Spirito, wo übrigens viele Privatleute ihre Gelber beponirten, foll man funf Millionen in Gilber gefunden haben, die man wohl burch Papier erfegen wird, so weit sie weltliches Eigenthum find, und bie einft ber Rogierung vortrefflich zu Statten fommen durften. Die beutsche Rirche Sa. Maria bell'Unima, Die reich bottet ift, foll man als ofterreichisches Eigenthum gum Erfat fur Die Rontributionen in ber Romagna mit Beschlag belegt haben.